



Stadt Bern

Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Handy – Richtlinien



Richtlinien für den Umgang mit
Mobiltelefonen von
Kindern und Jugendlichen in den
Volksschulen

Handy – Richtlinien

Die Richtlinien bauen auf einem Dreisäulenprinzip auf, das heisst auf Prävention, Intervention und Repression. Statt eines Handyverbots soll der verantwortungsvolle Umgang mit dem Handy geübt werden.

Mögliche Gefahren für Kinder und Jugendliche betreffen sowohl die Schule wie auch die Eltern. Eine enge Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus ist daher unbedingt notwendig.

- | | |
|--------------|---|
| Prävention | Durch die medienpädagogische Auseinandersetzung in der Schule sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem sorgfältigen Umgang mit neuen technologischen Entwicklungen befähigt werden. Klare und schriftlich festgehaltene Spielregeln im Schulalltag geben Orientierung. |
| Intervention | Intervention bedeutet hinschauen, sich einmischen und Position beziehen. Auf Grund einer sorgfältigen Analyse des Sachverhaltes werden angemessene Massnahmen ergriffen. |
| Repression | Missachtungen von vereinbarten Regeln werden geahndet. Allerdings darf die Schule ein Handy nur vorübergehend aus pädagogischen Gründen wegnehmen. Bei Regelverletzungen werden Disziplinar-massnahmen ergriffen. Wenn ein strafrechtlicher Tatverdacht oder -bestand besteht, sind strafrechtliche Massnahmen notwendig. |

14. Februar 2008

Edith Olibet
Direktorin



Medienpädagogische Auseinandersetzung

→ Befähigung zum Umgang mit neuen technologischen Entwicklungen

- **Umgang mit Handy im Unterricht thematisieren.**
- **Sich mit unerwünschten und illegalen Inhalten und Tatbeständen auseinandersetzen.**
- **Handy-Regeln als Bestandteil der Hausordnung vereinbaren:**
An welchen Orten und zu welchen Zeiten sind Handys erlaubt bzw. verboten.
 - ① **Es gilt der Grundsatz, dass Handys während des Unterrichts ausgeschaltet und versorgt bleiben**
- **Thematik an Elternabenden ansprechen und dazu gehörende erzieherische Fragen klären.**



Hinschauen, sich einmischen, Position beziehen und Verhältnismässigkeit beachten

→ **Hinschauen, auf Anzeichen für allfälligen Missbrauch achten und reagieren.**

→ **Was auf dem Handy gespeichert ist, ist Privatsache**

Lehrpersonen dürfen die Handys ihrer Schülerinnen und Schüler nicht durchsuchen.

→ **Verhältnismässig handeln.**

Klären von Fragen wie

- ① Ist ein Gewalt-Video unaufgefordert zugestellt oder aktiv beschafft worden?
- ① Welchen Stellenwert hat ein Gewalt-Video für den Schüler, die Schülerin (Unrechtsbewusstsein, Motivation usw.)?
- ① Weiss der Schüler, die Schülerin, dass damit eine strafbare Handlung verbunden ist?

→ **Beurteilung des Sachverhalts und Ergreifen von angemessenen Massnahmen (Gespräch, Einbezug der Polizei)**

Ermittlung, Beschlagnahmung des Handys, Hausdurchsuchungen und Strafverfahren sind Sache der Polizei!

→ **Eltern und gegebenenfalls Fachleute beziehen** (z.B. Schulsozialarbeit, Schulamt, Erziehungsberatung, Jugenddienst der Polizei).



Verbote, Entzug und strafrechtliche Massnahmen

→ **Vorübergehender Entzug**
Wenn Regeln missachtet wurden, kann einer Schülerin oder einem Schüler das Handy aus pädagogischen Gründen vorübergehend weggenommen werden. Das Handy muss spätestens bei Unterrichtsende zurück gegeben werden, denn die Beschlagnahme von Handys wird rechtlich als Eingriff ins Eigentumsrecht qualifiziert.

→ **Beweismittel sicherstellen und Daten speichern**
Bei einem begründeten Verdacht auf einen strafrechtlich relevanten Vorfall darf ein Handy zur Beweissicherung von der Lehrperson behändigt werden. Die Schulleitung muss in diesem Fall unverzüglich die Polizei verständigen und die Eltern informieren.



Durchsuchen der Handys ist Sache der Polizei und nicht der Schule!

Stadt Bern

Direktion für Bildung
Soziales und Sport

Predigergasse 5

Postfach 275

3000 Bern 7

T 031 321 72 85

F 031 321 72 78